

**101. 1. Wann kann bei wechselseitigen Beleidigungen der für straf-
frei erklärt werden, der mit den Beleidigungen begonnen hat?**

**2. Ist bei einer Beleidigung, die mehrere Mittäter gemeinschaft-
lich gegenüber einer Mehrzahl von Personen verübt haben, die
Straffreierklärung davon abhängig, daß jeder der Verletzten die
Beleidigung erwidert hat?**

II. Straffenat. Urt. v. 17. September 1936 g. R. 2 D 148/36.

I. Landgericht Potsdam.

Gründe:

Die Strafkammer hat den Angeklagten B. und den früheren Mitangeklagten M., der inzwischen verstorben ist, der gemeinschaftlichen fortgesetzten Beleidigung für schuldig befunden, aber für straf- frei erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt. Den Revisionsanträgen und der Begründung ist zu entnehmen, daß das Rechtsmittel nicht auf die Straffreierklärung des Angeklagten B. beschränkt werden sollte, sondern daß auch der Schuldspruch angefochten wird.

Bei der Beurteilung wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher Be- leidigung nach den §§ 185, 47 StGB. ist die Strafkammer davon aus- gegangen, daß sowohl B. als auch M. bei den drei Begegnungen, die einander in kurzen zeitlichen Zwischenräumen folgten, mit dem „vom ersten Zusammenstoß ab“ gefaßten Vorsatz gehandelt hätten, ihre Gegner W. und S. in mehreren Einzelhandlungen fortgesetzt durch Schimpfworte zu beleidigen, und daß jeder die Beleidigungen, die der andere Mittäter ausgesprochen habe, als seine eigene Tat gewollt und gebilligt habe. Die Straffreierklärung ist darauf ge- stützt, daß auf beiden Seiten — auf der der Angeklagten und auf der ihrer Gegner W. und S. — Beleidigungen durch Gegen-

beleidigungen, die unter sich in ursächlichem Zusammenhange standen, auf der Stelle erwidert worden sind, wobei die Gemütserrregung, die die ersten Beleidigungen hervorgerufen hatten, bei den Gegenbeleidigungen fortgedauert hat.

Wie die Revision zutreffend rügt, geben die Urteilsgründe bei der Darstellung der Vorfälle, die sich bei dem ersten Zusammentreffen der Angeklagten mit ihren Gegnern im sogenannten *Ler Engpaß* ereignet haben, lediglich die Einlassung der Angeklagten und die Bekundungen von Zeugen wieder, ohne daß sich klar ergibt, welche Vorgänge die Strafkammer auf Grund der widersprechenden Angaben als festgestellt ansieht. Allerdings läßt sich aus späteren Ausführungen entnehmen, daß S. bei diesem Vorfall die Äußerung gebraucht hat, man müsse B. die drei Sterne herunterreißen, und daß bei demselben Vorgange die beiden Angeklagten ihre Gegner W. und S. mit den Ausdrücken „*Sausejungen*“ und „*Roßbuben*“ beschimpft haben. Nicht festgestellt ist aber, ob die Angeklagten es waren, die bei dieser Gelegenheit mit den Beleidigungen begonnen haben. Das Fehlen einer solchen Feststellung müßte ohne weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, wenn nach § 199 StGB. der, der die erste Beleidigung ausgesprochen hat, nicht für straffrei erklärt werden könnte. Eine solche Rechtsansicht läßt sich indes nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung nicht rechtfertigen; aus ihm ergibt sich vielmehr zweifelsfrei, daß bei wechselseitigen Beleidigungen auch der, der die erste Beleidigung ausgesprochen hat, für straffrei erklärt werden kann. Das hat das RG. in Übereinstimmung mit dem gesamten Schrifttum in ständiger Rechtsprechung anerkannt (RGSt. Bd. 2 S. 181, 183; RG. O. Bd. 45 S. 277; OGMünchenSt. Bd. 4 S. 260, 261). Die Möglichkeit, die das Gesetz gewährt, auch in solchen Fällen auf Straffreiheit zu erkennen, hat man im Schrifttum und in der Rechtsprechung damit gerechtfertigt, der Beleidigte habe dadurch, daß er seinerseits den Beleidiger beleidigt habe, Selbstvergeltung geübt; deshalb bestehe auch für den Staat nur ein geringes Interesse daran, die vorangegangenen Beleidigungen zu sühnen (RG. O. Bd. 45 S. 277). Der Angeklagte B. konnte somit auch dann für straffrei erklärt werden, wenn er oder W. möglicherweise die ersten Beleidigungen gegenüber ihren Gegnern gebraucht und wenn sie hierbei den Vorfaß gefaßt haben, die Gegner fortgesetzt zu beleidigen.

Die Strafkammer hat die Voraussetzungen für die Straffreierklärung auch nicht dadurch verkannt, daß sie nicht jeden der drei Vorfälle — die zeitlich nur durch kurze Zeitabschnitte voneinander getrennt waren — gesondert auf das Vorliegen der gesetzlichen Merkmale geprüft hat. Bei einer Sachlage, wie sie die Strafkammer hier festgestellt hat, kommt es weder auf die Reihenfolge der einzelnen Beleidigungen noch darauf an, ob die Beleidigungen und Gegenbeleidigungen einander zahlenmäßig gleich und ob die gegenseitigen Ehrverletzungen gleich schwer sind oder nicht. Zwischen den einzelnen Beleidigungen muß nur, in ihrer Gesamtheit gesehen, ein derartiger innerer Zusammenhang bestehen, daß sich die nachfolgenden Beleidigungen als eine sofortige Erwiderung der vorangehenden Beleidigungen darstellen, wenn auch nicht gerade der Beleidigung, die jeder einzelnen Gegenbeleidigung unmittelbar vorangeht. Zu dem Tatbestandsmerkmal der Erwiderung auf der Stelle gehört nicht, daß die Gegenbeleidigung örtlich und zeitlich einer vorangegangenen Beleidigung unmittelbar gegenüber tritt; sie muß nur durch die Gemütsregung verursacht worden sein, die durch die vorangegangenen oder durch eine der vorangegangenen Beleidigungen ausgelöst worden ist (vgl. RSt. Bd. 38 S. 339).

Da die Beleidigung auf der Stelle erwidert worden sein muß, ist bei einer Beleidigung, die mehrere Mittäter gegenüber einer Mehrzahl von Personen gemeinschaftlich durch eine einheitliche Tat verübt haben, die Straffreierklärung nur dann statthaft, wenn jeder der Verletzten die Beleidigung erwidert hat. Auch dieses Merkmal ist hier bei P. zweifelsfrei gegeben. (Das wird näher ausgeführt.)

Zwar schloß, wie bereits dargelegt worden ist, die Tatsache an sich, daß P. oder M. möglicherweise mit den Beleidigungen begonnen hat, nicht grundsätzlich aus, beide für straffrei zu erklären; doch kam der Feststellung dieser Tatsache für die Frage, ob von der gesetzlichen Möglichkeit der Straffreierklärung Gebrauch zu machen war, im vorliegenden Falle eine ganz wesentliche Bedeutung zu. Denn das Verschulden dessen, der, erregt durch eine ihm widerfahrene Beleidigung, diese auf der Stelle durch eine Gegenbeleidigung erwidert, wird in der Regel geringer zu bemessen sein, und seine Straffreierklärung wird eher dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechen als eine Straffreierklärung dessen, der bei wechselseitigen

Beleidigungen zuerst mit Beleidigungen begonnen und hierbei noch dazu den Vorsatz gefaßt hat, die Beleidigung des Gegners bei jeder sich bietenden Gelegenheit fortzusetzen. Wenn solche Umstände vorliegen, bedarf es sorgfältiger Prüfung, ob wegen der Selbstvergeltung, die der Gegner des Erstbeleidigers geübt hat, kein dringendes Bedürfnis besteht, die Tat zu ahnden, und es deshalb gerechtfertigt ist, den Erstbeleidiger für straffrei zu erklären. Auf solche Erwägungen hat aber hier die Strafkammer ihre Entscheidung ersichtlich nicht gestützt; denn sie hat überhaupt keine Feststellungen darüber getroffen, von wem die erste Beleidigung ausgegangen ist und ob die Angeklagten den Vorsatz, die Beleidigungen der Gegner bei jeder sich bietenden Gelegenheit fortzusetzen, als Erstbeleidiger oder erst in der Erregung über eine Beleidigung gefaßt haben, die ihnen ihre Gegner zugefügt hatten. Dieser Mangel muß somit dazu führen, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.